

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1899**

8 (14.6.1899)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Juni

1899.

### Inhalt.

#### Ordensverleihungen.

#### Dienstnachrichten.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Errichtung eines II. Stadtvikariats in Pforzheim betr. — 2. Die Abhaltung der Generalsynode betr. — 3. Die Abhaltung der Generalsynode betr. — 4. Die Abhaltung der Generalsynode betr.

**Erinnerungen.** 1. Die Eintragung des Eigentums im Grundbuche betr. — 2. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerklassen zur Abhör im Jahre 1899 betr.

### 1.

#### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Mai d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Großmann in Pforzheim, Kirchenältesten und Vorsitzenden der evang. Kirchenbaukommission daselbst, das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Mai d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Beirat des Frauenvereins in Pforzheim, Stadtpfarrer Emil Klein, das Ritterkreuz erster Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

### 2.

#### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entscheidung vom 27. Mai d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Holzen-Riedlingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Wilhelm Duffing in Holzen-Riedlingen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 27. Mai d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Dangensteinbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Theodor Böhmerle in Dangensteinbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

### 3.

#### Bekanntmachungen.

##### 1. Die Errichtung eines II. Stadtvikariats in Pforzheim betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung aus Karlsruhe, den 8. Mai 1899 Nr. 334 gnädigst die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß in Pforzheim ein zweites Stadtvikariat errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß demgemäß in Pforzheim ein zweites Stadtvikariat errichtet wurde.

Karlsruhe, den 31. Mai 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

##### 2. Die Abhaltung der Generalsynode betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Entschliebung vom 12. d. Mts. Nr. 35 gnädigst zu genehmigen geruht, daß als Tag der Eröffnung der für dieses Jahr in Aussicht genommenen Generalsynode

Dienstag, der 27. Juni d. Js.,

bestimmt werde.

Karlsruhe, den 13. Juni 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

## 3. Die Abhaltung der Generalsynode betr.

Diesem Gesetzes- und Verordnungsblatt ist ein Erlaß an sämtliche Evangelischen Pfarrämter über die Abhaltung der Generalsynode und die darauf bezügliche in das Kirchengebet aufzunehmende Fürbitte beigelegt.

Karlsruhe, den 13. Juni 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

## 4. Die Abhaltung der Generalsynode betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 12. ds. Mts. Nr. 37 gnädigst bewogen gefunden, zu Mitgliedern der bevorstehenden Generalsynode zu ernennen:

den Kirchenrat Professor D. Basser mann in Heidelberg,  
 " " Militäroberpfarrer Fingado in Karlsruhe,  
 " " Stadtpfarrer Greiner in Mannheim,  
 " Obersteuerinspektor Böckh in Oberkirch,  
 den Kirchenältesten Kommerzienrat Dürr in Karlsruhe,  
 " " Kommerzienrat Karl Krafft in Schopfheim und  
 " " Seminardirektor Hofrat Deutz in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 13. Juni 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Bauer.

## 4.

## Erinnerungen.

## 1. Die Eintragung des Eigentums im Grundbuche betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Februar ds. Js. in obigem Betreff — Kirchl. Ges. u. V.D. Blatt Seite 18 — werden die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände, welche noch mit Anzeigen über die erfolgte Fertigung von Grundbuchs-

einträgen im Rückstand sind, an die ungesäumte Vorlage dieser Anzeigen — soweit sie bis jetzt möglich — nach Maßgabe der ergangenen besonderen Weisungen erinnert.

Karlsruhe, den 30. Mai 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Walz.

2. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds- und Kirchensteuerklassen zur Abhör im Jahre 1899 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen:

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 und unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember 1898 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. von 1898 S. 185/6) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerklassen, welche gemäß unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890, die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1890 S. 178 ff.), vergl. mit § 42 der Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1898 Nr. IV — Anlage II —) oder auf Grund besonderer Anordnung auf 1. Januar 1899 abzuschließen und zu stellen, sowie bis 1. Juni ds. Js. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen anher vorzulegen.

Bei diesem Anlaß machen wir abermals auf die gehörige Beachtung der im § 128 a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungsvorschriften (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1886 S. 80/81) getroffenen Bestimmungen, vergl. mit § 25 der Verordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1897 S. 123 ff.) aufmerksam, wornach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 5. Juni 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.